

amtliche Bekanntmachung 1

61 K 72 / 20



Beschluss

Der im Teileigentumsgrundbuch von Weiterstadt Blatt 6682 eingetragene

lfd. Nr. 1: **100,43 / 1.000** Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, **Flurstück 185**
Gebäude-und Freifläche, Friedrich-Ebert-Str. 17 -605 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Partyraum nebst Nebenräumen im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet;

Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahme bestimmter Fälle (Zustimmung durch die übrigen Wohnungseigentümer);

2/zu 1: Eine Sondernutzungsregelung ist getroffen, gemäß Bewilligung vom 14.06.1996 (UR.Nr. 136/96 des Notars Tom Klingelhöffer in Darmstadt) eingetragen am 14.11.1996

nach dem Gutachten zum Stichtag 16.11.2020: **entkernter Rohbau im KG des Vorderhauses in 64331 Weiterstadt, Friedrich-Ebert-Str. 17**

soll am

Donnerstag, 11. November 2021, 10:00 Uhr, Sitzungssaal B 005, EG im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts in 64283 Darmstadt, Mathildenplatz 12

durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 23.07.2020.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

25.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, wird aufgefordert, insoweit die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEFXXX

IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30

unter **ausschließlicher** Angabe folgenden Kassenzzeichens: **082665801039**